

SATZUNG

des Jugendblasorchesters St. Konrad Regensburg e.V.

März 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendblasorchester St. Konrad Regensburg e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 652 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der kirchlichen und weltlichen Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - c) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle aktiven Musiker.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und sie fördern will. Der schriftlichen Antrag muss bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein. Für aktive Mitglieder unter 18 Jahren soll gleichzeitig ein Erziehungsberechtigter als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die beschlossenen Ordnungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist für aktive Mitglieder zum Ende eines Quartals, für fördernde Mitglieder zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, soweit dies durch eine Ehrenordnung vorgesehen ist.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und bei Auftritten auf ein einheitliches Erscheinungsbild des Orchesters hinzuwirken. Soweit vorhanden, sind die Regelungen einer Kleiderordnung zu beachten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Jedes aktive Mitglied hat den Kauf und die Pflege von Musikinstrumenten selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder Zuschüsse für deren Kauf gewährt werden. Näheres dazu kann in einer Instrumentenordnung gesondert geregelt werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden oder, soweit verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.
Der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende, ist dabei berechtigt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber der Vorstandschaft verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a - e und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
 - d) den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen der Vorstandschaft, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) die abschließende Beschlussfassung in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
 - h) den Erlass und die Änderung einer Ehrenordnung,
 - i) den Beitritt oder Austritt bei Verbänden,
 - j) die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,
 - k) die Änderung der Satzung,
 - l) die Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorsitzenden nachzuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht selbst bereits Mitglied sein. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 7 Beisitzern,
 - f) dem Jugendvertreter und seinem Stellvertreter,
 - g) dem musikalischen Leiter und seinem Stellvertreter,
 - h) dem Stadtpfarrer der Pfarrei St. Konrad Regensburg.
2. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach dem Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Bestellung der musikalischen Fachkräfte.
3. Der Schatzmeister ist für das Führen der Mitgliederdatei und der Konten sowie für die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans verantwortlich. Er überwacht die Beitragsentrichtung und soll nur Rechnungen anweisen, die vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sind. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Kassenbücher zu führen. Die Rechnungsbelege sind aufzubewahren.
4. Der Schriftführer hat über Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt sowie die gefassten Beschlüsse enthält.
5. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Vorstandschaft bestellt einen musikalischen Leiter und seinen Stellvertreter. Ihnen obliegt die musikalische Aus- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Sie haben innerhalb der Vorstandschaft nur beratende Funktion.
7. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Mitglied des Vereins oder einem Mitglied der Vorstandschaft kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
8. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandschaftssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern der Vorstandschaft beantragt wird. Die Vor-

standschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie nach der Satzung hierfür zuständig ist. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 10 Abs. 1 Buchst. a - e werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung schriftlich zu wählen.
4. Alle weiteren Vorstandschaftsmitglieder und die Kassenprüfer können in offener Abstimmung per Akklamation gewählt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
5. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch. Ihm können zwei weitere Mitglieder zur Seite stehen.
6. Ein Bewerber für ein Amt in der Vorstandschaft oder als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Zum Mitglied der Vorstandschaft sowie zum Kassenprüfer können nur Mitglieder ab dem 26. Lebensjahr gewählt werden. Davon ausgenommen sind der Jugendvertreter und sein Stellvertreter.
8. Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter sind von den aktiven Musikern in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von zwei Jahren schriftlich zu wählen. Diese Abstimmung muss nicht während einer Mitgliederversammlung stattfinden. Stimmberechtigt sind hierbei alle bei der Wahl anwesenden Musiker des Hauptorchesters auch unter 16 Jahren.

§ 12 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Prüfung, jedoch nicht auf die sachliche Überprüfung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein hat den Schutz persönlicher Daten seiner Mitglieder sicherzustellen.
2. Dazu kann die Vorstandschaft eine Datenschutzordnung vorschlagen. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

1. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „*Kirchenstiftung St. Konrad Regensburg*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 10. Februar 1981 tritt damit außer Kraft.
2. Alle Bezeichnungen in dieser Satzung betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Regensburg, den 14.03.2011

**Datenschutzordnung gem. § 14 Abs. 2 der Satzung des
Jugendblasorchesters St. Konrad Regensburg e. V.**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Öffentlichkeit (z.B. die Tagespresse) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Website des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Nordbayerischen Musikbund vom Widerspruch des Mitglieds.
4. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorsitzende die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Regensburg, den 14.03.2011